



Zahntechnik einmal andersherum

Full-Guided-Surgery- und All-on-4/6-Konzepte geben Zahntechnikern die Möglichkeit, die optimale Implantatposition mitzubestimmen. Von ZTM Karoline Fischer-Brestrich, Freiberg/DE.

„Ceramic Implants – State of the Art“

Die International Society of Metal Free Implantology e.V. (ISMI) lädt am 7. und 8. Mai 2021 zu ihrer 6. Jahrestagung in das Hotel InterContinental nach Düsseldorf ein.

Die Mundspülung mit dem Plus

Curaprox Perio plus ist eine bahnbrechende Familie chlorhexidinhaltiger Antiseptika, aber anders als Sie sie bisher kannten. Das „Geheimnis“ ist der Inhaltsstoff Citrox.

No. 2/2021 · 18. Jahrgang · Leipzig, 26. März 2021

Zusammenarbeit zwischen der EU und der Schweiz

„Medizinprodukte-Abkommen mit der Schweiz muss aktualisiert werden.“

KÖLN – Die Verbände BAH, BPI, BVMed, VDDI, MedicalMountains, SPECTARIS und fordern in einer gemeinsamen Initiative, das Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Medizinprodukten (Mutual Recognition Agreement – MRA) zwischen der Schweiz und der EU zeitnah zu aktualisieren, um negative Auswirkungen auf die Patientenversorgung und die europäische Medizinprodukte-Industrie zu verhindern. Die notwendige Aktualisierung des MRA ist aufgrund der stöckenden Verhandlungen zur EU-Medizinprodukte-Verordnung (MDR), die ab 26. Mai 2021 gilt, noch nicht vollzogen.

Beseitigung von Handelshemmnissen

Zwischen der EU und der Schweiz besteht ein MRA, das Medizinprodukte-Herstellern aus der EU und der Schweiz den Zugang zum gesamten europäischen Markt nach den aktuell geltenden Richtlinien über Medizinprodukte (MDD) und über aktiv implantierbare

medizinische Geräte (AIMDD) ermöglicht. „Das MRA leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse für beide Seiten“, so die Verbände in einem gemeinsamen Schreiben an die Länderbene.

Neuer Rechtsrahmen erforderlich

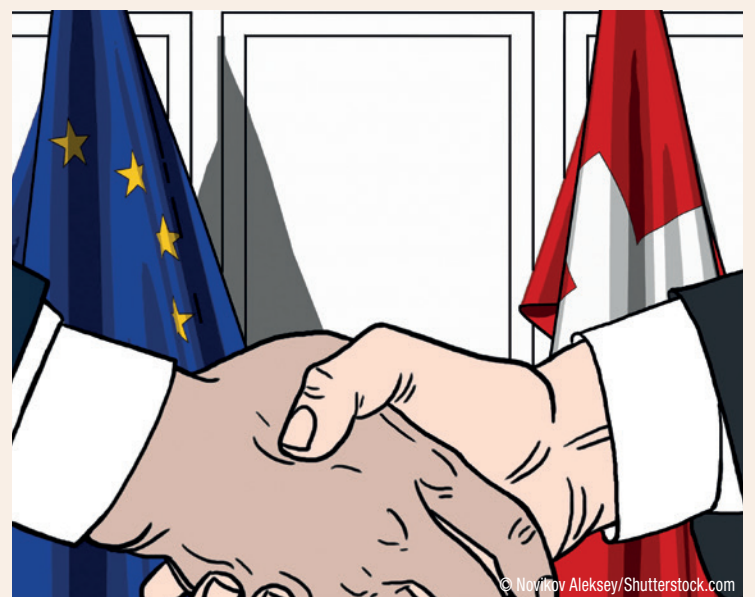
Das aktuelle Problem: Mit MDR-Geltungsbeginn am 26. Mai 2021 werden die bis dahin geltenden Richtlinien aufgehoben, sodass eine Anpassung des MRA an den neuen Rechtsrahmen erforderlich ist. „Allerdings ist das MRA aus sachfremden politischen Erwägungen heraus bis jetzt noch nicht rechtsverbindlich aktualisiert worden“, monieren die Experten der Verbände. „Wenn das Abkommen nicht im Mai 2021 aktualisiert oder zumindest Übergangsbestimmungen, welche den gegenseitigen Marktzugang ermöglichen, definiert werden, sind erhebliche Störungen der medizinischen Versorgung

im EU-Binnenmarkt mit direkten Auswirkungen auf die Patientenversorgung und die Wirtschaft in der Schweiz und der EU zu erwarten. Dies ist alarmierend, denn bis zum Geltungsbeginn der MDR bleibt nur noch wenig Zeit.“

Auswirkungen einer fehlenden MRA-Aktualisierung

Laut einer aktuellen Branchenstudie der Schweizer Medizintechnik-Industrie gehen 46 Prozent der Medizinprodukte-Exporte (5,5 Milliarden Schweizer Franken) aus der Schweiz in die EU. Wichtigstes Exportziel ist Deutschland mit 1,9 Milliarden Schweizer Franken. Auch der Warenverkehr von der EU in die Schweiz ist mit einem Volumen von 3,2 Milliarden Schweizer Franken äußerst bedeutsam.

„Noch profitieren beide Seiten vom ungehinderten Warenfluss. Dieser würde allerdings erheblich gestört, sollte das MRA nicht rechtzeitig aktualisiert werden“, warnen die Verbände



BAH, BPI, BVMed, MedicalMountains, SPECTARIS und VDDI.

Betroffen von den Auswirkungen auf die medizinische Versorgung wären vor allem Produkte für die Notfall-, Trauma- und Diabetesversorgung sowie Produkte für die Dialyse und chronische Atemwegserkrankungen. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen COVID-19-Pandemie muss sichergestellt sein, dass keine Versorgungspässe mit Medizinprodukten entstehen und Behandlungen für Risikopatienten ausreichend gewährleistet sind.

Im Interesse der öffentlichen Gesundheit und der europäischen Wirtschaft braucht Europa nach Ansicht der deutschen Industrieverbände daher dringend eine rechtsverbindliche Aktualisierung des MRA mit der Schweiz, „zumindest aber eine rechtssichere, pragmatische Anwendung bestehender Übergangsbestimmungen, um bestehende Lieferketten für Medizinprodukte in Europa bis zur vollständigen Aktualisierung des MRA zu sichern.“ **DI**

Quelle: VDDI

Kein „Alles oder Nichts“ bei Gesundheitsberufen

Europäischer Gerichtshof entscheidet gegen klagende Berufsverbände.

LUXEMBURG – Im Gesundheitswesen dürfen EU-Staaten auch Tätigkeiten erlauben, die nur einen Teil eines bestimmten Berufsbilds abdecken. Nach einem am 25. Februar verkündeten Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) gilt das auch für die Kernberufe wie Ärzte und Krankenpflege, bei denen die Länder zur gegenseitigen Anerkennung der Ausbildung verpflichtet sind. Damit bestätigten die Luxemburger Richter entsprechende Regelungen in Frankreich.



Dem widersprach nun der EuGH. Die entsprechende Richtlinie unterscheidet zwischen den Berufen und den Personen. Letztere dürften nicht mit unnötigen „Mobilitätshindernissen“ konfrontiert werden. Das wäre aber der Fall, wenn eine Ausbildung, die nur einen Teil der Ausbildung für einen der Gesundheitsberufe umfasst, im Gastland nicht anerkannt würde.

Eine Ergänzung der Richtlinie aus 2013 sehe einen partiellen Zugang daher ausdrücklich vor. Voraussetzung seien eine entsprechende Qualifizierung und die Trennbarkeit der anerkannten Tätigkeit vom restlichen Beruf. Aus Gründen des Allgemeininteresses sei es aber im Einzelfall zulässig, die Anerkennung zu verweigern. **DI**

Quelle: www.medinlive.at

Die Ausbildung für verschiedene Gesundheitsberufe ist EU-weit vereinheitlicht, und die Staaten erkennen ihre Abschlüsse daher gegenseitig an. Das gilt etwa für Ärzte und Zahnärzte, Pflegeberufe, Hebammen, Apotheker und Tierärzte. In Frankreich haben insbesondere Zuwanderer die Möglichkeit, eine Zulassung nur für Teilbereiche solcher Tätigkeiten zu bekommen, wenn ihre Ausbildung nicht dem vollen Berufsbild entspricht.

Dagegen klagen mehrere Berufsverbände, etwa Kieferchirurgen, Labore und Apotheker. Sie meinen, bei Berufen, bei denen EU-Recht die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse vorsieht, könne es nur ein „Alles oder Nichts“ geben. Ein „partieller Zugang“ sei ausgeschlossen.

Vorbereitungen laufen auf Hochtouren

Ab sofort online verfügbar: Anmeldeunterlagen für IDS 2021 mit IDScconnect im September.

KÖLN – Die Vorbereitungen für die Internationale Dental-Schau (IDS) laufen auf Hochtouren. Die ursprünglich für März 2021 angesetzte internationale Leitmesse der Dentalbranche findet aufgrund der aktuellen Pandemie in diesem Jahr vom 22. bis 25. September 2021 statt.

Positive Resonanz

Mit der nun erfolgten Bereitstellung der Online-Anmeldung gehen die Planungen in die heiße Phase. Fast alle bereits für März angemeldeten Unternehmen haben ihre Teilnahme auch für die neu terminierte Veranstaltung bestätigt. Zudem liegen aktuell zahlreiche Anfragen von Unternehmen vor, die zum Märztermin aussetzen wollten, nun aber die veränderte Terminkonstellation als wichtiges Zeichen für eine erfolgreiche, richtungsweisende Branchenentwicklung sehen.

Hybrides Messeformat

Dabei wird die IDS erstmalig als hybrides Messeformat stattfinden. Neben der Präsenzausstellung bietet die digitale Plattform IDScconnect Informationen über Produkte sowie Systemlösungen und ermöglicht das Streaming von Webinaren, Pressekonferenzen, Events sowie Eins-zu-eins-Kommunikation mit Kunden. Die Gesellschaft zur Förderung der Dental-Industrie mbH (GFDI), Wirtschaftsunternehmen des Verbandes der Deutschen Dental-Industrie e.V. (VDDI) und die Koelnmesse sind überzeugt, dass die Messe Ende September von der zu erwartenden verbesserten Gesundheitslage und den damit verbundenen Erleichterungen im Reiseverkehr nachhaltig beeinflusst wird.

Gute Vorbereitung

Bis zum Start der 39. IDS haben alle Aussteller sechs Monate Zeit, ihre Präsenz und ihren digitalen Auftritt auf der Weltleitmesse vorzubereiten und Innovationen voranzutreiben. Die Verlegung der IDS in den September 2021 ermöglicht Ausstellern und Besuchern, wieder in einen physischen und



persönlichen Austausch zu treten und das ausgeprägte Gemeinschaftsprinzip, das die Dentalbranche seit Jahrzehnten ausmacht, erneut live zu erleben. Die Aussicht auf einen kraftvollen und wirtschaftlich attraktiven Re-Start nach der Corona-Pandemie ist somit gegeben.

Aussteller der IDS und interessierte Unternehmen können ab sofort bequem und benutzerfreundlich das Online-Anmeldeverfahren unter <https://anmeldung.ids-cologne.de/> nutzen. **DI**

Quelle: Koelnmesse